

RS Vwgh 1989/4/12 87/01/0058

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.04.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

Norm

ArbVG §92 Abs1;

VVG §10 Abs2;

Rechtssatz

Mangels einer weiteren Konkretisierung der Bearbeitungen gemäß 92 Abs 1 ArbVG im Gesetz (was bei Beratungen, die einerseits der Information des Betriebsrates dienen und andererseits den Zweck verfolgen, diesem beim Betriebsinhaber das erforderliche Gehör zu verschaffen, schon rein begrifflich auch nicht weiter gefordert werden kann), kann von einer Unbestimmtheit der Leistung, die einer Vollstreckung entgegenstünde, nicht gesprochen werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987010058.X01

Im RIS seit

31.05.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at